

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 105/10 B

L 4 KR 176/08 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 303/06 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 22. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1957 geborene, bei der beklagten AOK versicherte Kläger, der ua an einer Fettverteilungsstörung an Oberkörper und Oberarmen leidet, ist mit seinem Begehren auf Kostenübernahme für eine Liposuktion in diesen Körperregionen bislang ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen: Nach den in der Rechtsprechung des BSG entwickelten Maßstäben fehle es an einer behandlungsbedürftigen Erkrankung des Klägers und damit an einer Krankheit im Rechtssinne. Nach den vorliegenden Unterlagen einschließlich einer Fotodokumentation liege bei ihm kein Erscheinungsbild mit Krankheitswert vor. Eine Entstellung sei klar auszuschließen, könnte auch durch das Tragen geeigneter Oberhemden vermieden werden und sei auch nicht durch einen gerichtlichen Sachverständigen bestätigt worden. Das Bestehen erheblicher Funktionsdefizite habe nicht nachgewiesen werden können. Schmerzzustände seien nicht auf das Leiden zurückzuführen und nicht durch die begehrte Liposuktion zu beseitigen (*Urteil vom 22.4.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 Nach § 160a Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassung der Revision in einem LSG-Urteil selbstständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 SGG nur unter den Voraussetzungen seiner Nr 1 bis Nr 3 zuzulassen. Die im Gesetz abschließend genannten Zulassungsgründe sind auf die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Abweichung der Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie auf die Geltendmachung von Verfahrensmängeln des LSG-Verfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) beschränkt. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG stellt dazu im Einzelnen Darlegungserfordernisse auf. An diesen Voraussetzungen richtet sich die Beschwerdebegründung vom 21.10.2010 nicht aus. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient aber nicht dazu, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte sachliche



Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 5 Soweit "die Frage, ob in Ansehung der gegebenen Umstände von einem regelwidrigen Körper- und/oder Geisteszustand des Klägers auszugehen" sei, als klärungsbedürftig angesehen wird, lässt sich damit trotz Hinweises auf einen betroffenen "größeren Personenkreis" mit dem krankhaften Erscheinungsbild die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) nicht begründen. Wer sich darauf beruft, muss nämlich eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Daran fehlt es, weil nach der Beschwerdebegründung nicht erkennbar ist, dass der Entscheidung des LSG eine höchstrichterlicher Klärung bedürftige Rechtsfrage zugrunde liegt; das LSG hat vielmehr den Versicherungsfall "Krankheit" nach den tatsächlichen, konkret beim Kläger vorliegenden Umständen verneint. Unbeschadet dessen könnte die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein bestimmtes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden (*stRspr des Senats, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Wenn schließlich beanstandet wird, dass sich das LSG nicht auch mit der medizinischen Einschätzung von Dr. H. auseinandergesetzt habe, wird nicht in den Blick genommen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gar nicht und auf die Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zu den Darlegungserfordernissen dafür vgl allgemein zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 4-1500 § 160 Nr 1, 13 jeweils mwN*). Dazu fehlt es indessen an Vortrag.
- 6 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.

